

Zeitschrift: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich
Herausgeber: Erziehungsdirektion des Kantons Zürich
Band: 48 (1933)
Heft: 3

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.01.2026

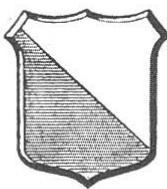
ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Amtliches Schulblatt DES KANTONS ZÜRICH

ABONNEMENTSPREIS

Für das ganze Jahr Fr. 3.50 einschließl. Bestellgebühr und Porto

Das Amtliche Schulblatt erscheint jeweils auf den Ersten des Monats



EINRÜCKUNGSGEBÜHR

Die gedruckte Zeile 50 Rappen

Einsendungen sind frankiert bis spätestens den 15. des Monats an die Erziehungskanzlei zu richten

Inhalt: 1. Schulärztlicher Dienst. — 2. Stundenzahl der Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen an der Volksschule. — 3. Wahl von Lehrerinnen für den hauswirtschaftlichen Unterricht an der Volksschule. — 4. Schweizerischer Lehrerbildungskurs für Knabenhandarbeit und Arbeitsprinzip in Luzern. — 5. Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden. — 6. Verschiedenes. — 7. Neuere Literatur. — 8. Inserate.

Schulärztlicher Dienst.

In Ausführung der §§ 18—29 der kantonalen Verordnung vom 15. Oktober 1931 zum Bundesgesetz betreffend Maßnahmen gegen die Tuberkulose haben die Direktionen des Erziehungswesens und des Gesundheitswesens am 7. Februar 1933 eine gemeinsame

Verfügung

folgenden Inhaltes erlassen:

1. Vorliegende Verfügung regelt den durch die eidgenössischen und kantonalen Erlass über Maßnahmen gegen die Tuberkulose vorgeschriebenen ärztlichen Dienst für Kinder und Jugendliche.

2. Jedes Jahr sind sämtliche Schulanfänger, die Schüler der fünften oder sechsten, sowie der Abschlußklasse durch einen von den Schulbehörden oder Anstaltsorganen bezeichneten Arzt zu untersuchen (allgemeine Konstitution, Sinnesorgane, Skelettanomalien, Sprechstörungen, Tuberkuloseverdacht usf.).

Die Untersuchung der Schulanfänger ist im ersten Schulquartal, diejenige der Schulabsolventen im Hinblick auf die Berufswahl vor Neujahr vorzunehmen.

Abweichungen sind mit Bewilligung der Erziehungsdirektion zulässig.

3. Der Schularzt überwacht auch den Gesundheitszustand der nicht der obligatorischen Untersuchung (Ziffer 2) unterstellten Schüler durch Untersuchung einzelner, ihm vom Lehrer zugewiesener Schüler, durch Untersuchung von Schülern für die Erholungsfürsorge und durch Einsichtnahme in die aus gesundheitlichen Gründen eingereichten Zeugnisse von Privatärzten und Dispensationsgesuche von Schülern zwecks Antragstellung an die Schulpflege.

4. Der Schularzt hat sich bei seiner schulärztlichen Tätigkeit auf die Diagnose zu beschränken. Werden gründlichere diagnostische Untersuchungen nötig, oder erfordert die Untersuchung eine mehrmalige Beobachtung, so empfiehlt er den Inhabern der elterlichen, bzw. vormundschaftlichen Gewalt, sich nach freier Wahl an den Hausarzt oder einen Spezialarzt zu wenden. Der Schularzt hat sich in diesen Fällen darüber zu vergewissern, ob und wie seinem Rate Folge geleistet wurde.

5. Die Schulärzte sind ermächtigt, für die bei der erstmaligen Untersuchung der Schüler vorgeschriebenen genauen Erhebungen, die von den Trägern der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt zu unterzeichnen sind (vergleiche § 22 der kantonalen Verordnung), gedruckte Formulare zu verwenden.

6. Die Moro- und Pirquet-Probe darf nur im Einverständnis mit den Trägern der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt vorgenommen werden.

7. Schüler, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrüchen dem Unterrichte nicht zu folgen vermögen, vom Schulbesuch ausgeschlossen oder zurückgestellt werden müssen, meldet der Schularzt der Schulpflege unter gleichzeitiger Antragstellung über eventuell zu treffende weitere Vorkehrungen.

Erweisen sich fürsorgliche Maßnahmen als nötig (z. B. Unterbringung in einem Beobachtungsheim, Anstaltsversorgung, Besuch einer auswärtigen Spezial- oder Sonderklasse und dergleichen), so gibt die Schulpflege die Personalien die-

ses Schülers dem Kantonalen Jugendamt auf einem beim Kantonalen Lehrmittelverlag zu beziehenden Formular unverzüglich bekannt.

8. Die Befunde sind auf einer einheitlichen ärztlichen Schülerkarte, die den Schulgemeinden durch den Kantonalen Lehrmittelverlag zum Selbstkostenpreis abgegeben wird, einzutragen. Die Lehrerschaft bereitet die Karte vor und geht dem Schularzt bei den erforderlichen Einträgen auf Wunsch an die Hand.

Über die ärztliche Schülerkarte verfügt der Schularzt. Einsichtnahme ohne seine Einwilligung ist nicht statthaft. Bei Wohnortswechsel des Schülers ist die Karte verschlossen der neuen Schulbehörde zuhanden des dortigen Schularztes zuzustellen.

Der Schularzt ist ermächtigt, auf seine Verantwortung die Karten Drittpersonen wie Lehrer, Hausvorstand, Institutsvorsteher usw. zur Aufbewahrung zu übergeben.

Die Karten sind wenigstens fünf Jahré nach Schulaustritt der Kinder aufzubewahren.

9. Für die Maßnahmen in Fällen offener Tuberkulose bei Schülern, sowie die ärztliche Kontrolle des Lehr- und Pflegepersonals wird auf die eidgenössische Vollziehungsverordnung vom 20. Juni 1930, auf die kantonale Verordnung und auf das Kreisschreiben der Erziehungsdirektion an die Schulbehörden und Lehrer vom 1. März verwiesen.

10. Weitere Aufgaben, die dem Schularzt überbunden sind, seine Stellung zu den Schulbehörden, sowie seine Entschädigung regelt der vom Regierungsrat am 30. Juli 1932 genehmigte Normalarbeitsvertrag.

11. Obige Vorschriften finden, soweit ihre Durchführung möglich ist, auch Anwendung auf Krippen, Kindergärten, Kinderheime und sonstige Einrichtungen, die Kinder im vorschulpflichtigen Alter aufnehmen.

Die örtliche Gesundheitsbehörde, bei den Kindergärten die örtliche Schulbehörde sorgt für eine ärztliche Kontrolle, die den Verhältnissen angepaßt ist und besonders eine erfolgreiche Tuberkulosebekämpfung gewährleistet. Ist diese eigenen Vertrauensärzten übertragen, so unterstehen letztere der

Aufsicht des zuständigen Amtsarztes (Stadt-, Schul- oder Fürsorgearztes etc.).

Die Benützung der ärztlichen Schülerkarte für Kinder im vorschulpflichtigen Alter bleibt den Gemeinden freigestellt.

12. Schulen für Jugendliche mit vollem Tagesbetrieb, sowie Anstalten für Jugendliche sind obigen Vorschriften, soweit sie der Bekämpfung der Tuberkulose dienen, ebenfalls unterstellt.

Für die vom Staate unterhaltenen Schulen und Anstalten trifft die Erziehungsdirektion die nötigen Anordnungen, für die kommunalen und privaten Institutionen die zuständige Gemeindebehörde.

Die Gemeinden sind ermächtigt, die ärztliche Kontrolle im Dienste der Tuberkulosebekämpfung auch auf Schulen ohne vollen Tagesbetrieb (Gewerbeschulen, Fortbildungsschulen und dergleichen) auszudehnen.

In den vom Staate betriebenen Mittelschulen findet eine besondere ärztliche Schülerkarte Verwendung, die beim Kantonalen Lehrmittelverlag bezogen werden kann, und die auf Wunsch auch Gemeinden zum Selbstkostenpreis geliefert wird.

Ist diese ärztliche Kontrolle in Privatschulen und -Anstalten eigenen Vertrauensärzten übertragen, so unterstehen diese der Aufsicht des zuständigen Amtsarztes (Stadt-, Schul- oder Fürsorgearztes).

Die ärztliche Schülerkarte der Volksschule wird dem Schularzt der Schulen oder Anstalten für Jugendliche zur Einsicht zugestellt.

13. Gesuche um Bundes- und Staatsbeiträge an die Ausgaben der Gemeinden für die Schulärzte und ihre Hülfsmittel sind an die Direktion des Gesundheitswesens zu richten (§§ 2, 19 ff. und 33 der kantonalen Verordnung).

14. Die Schulbehörden und Anstaltsvorstände melden dem Kantonalen Jugendamt bis Ende März 1933 die Namen der mit den Untersuchungen betrauten Ärzte.

Sie setzen diese Amtsstelle von jedem Wechsel unverzüglich in Kenntnis.

15. Die ärztlichen Untersuchungen im Sinne dieser Verordnung erfolgen erstmals im Schuljahr 1933/34.

Obige Verfügung wird durch folgende Ausführungsbestimmungen ergänzt:

* * *

1. Mit Beginn des Schuljahres 1933/34 sind die Befunde des Schularztes ausschließlich in die für Kinder im schulpflichtigen Alter obligatorische, für den ganzen Kanton einheitliche Karte einzutragen.
2. Die in obiger Verfügung erwähnten Formulare
 - a) obligatorische ärztliche Schülerkarte,
 - b) ärztliche Karte für Jugendliche,
 - c) Normalarbeitsvertrag für Schulärzte,
 - d) Meldeformulare für fürsorgebedürftige anormale Kinder können vom 15. März 1933 an beim Kantonalen Lehrmittelverlag bezogen werden.
3. Es wird im übrigen verwiesen auf
 - a) das Kreisschreiben an die Schulbehörden und die Lehrerschaft über die Durchführung der Vorschriften der Tuberkulosefürsorge-Gesetzgebung vom 1. März 1932, veröffentlicht im Amtlichen Schulblatt Nr. 3/1932.
 - b) den Normalarbeitsvertrag für Schulärzte, genehmigt vom Regierungsrat am 30. Juli 1932, veröffentlicht im Amtlichen Schulblatt Nr. 9/1932.
4. Auskunft über die Durchführung des schulärztlichen Dienstes erteilt das Kantonale Jugendamt.

Zürich, den 15. Februar 1932.

Die Erziehungsdirektion.

Stundenzahl der Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen an der Volksschule.

Die Primar- und Sekundarschulpflegen werden darauf aufmerksam gemacht, daß für **Änderungen in der Zahl der von den Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen erteilten wöchentlichen Unterrichtsstunden jeweilen rechtzeitig die Genehmigung der Erziehungsdirektion einzuholen ist.**

Die Schulpflegen werden aufgefordert, Gesuche wegen Änderungen, die sich auf Beginn des Schuljahres 1933/34

ergeben, bis **20. März 1933** einzureichen und zwar sind die Eingaben zu senden

für die **Mädchenarbeitschulen**: an Johanna Huber, kantonale Arbeitsschulinspektorin, Büchnerstr. 18, Zürich 6;

für den **hauswirtschaftlichen Unterricht** an der Volksschule: an Fortbildungsschulinspektor Emil Oberholzer, Kaspar Escherhaus, Zürich 1.

Die Gesuche sollen Angaben über die Zahl der Schülerinnen und Abteilungen für das laufende und kommende Schuljahr enthalten.

Für allfällige Mehrstunden, für welche die Genehmigung nicht eingeholt worden ist, kann der Staat die ihm zugedachte Besoldungsquote nicht übernehmen.

Zürich, 16. Februar 1933.

Die Erziehungsdirektion.

Wahl von Lehrerinnen für den hauswirtschaftlichen Unterricht an der Volksschule.

Es kommt alljährlich vor, daß Primar- oder Sekundarschulpflegen Lehrerinnen für den hauswirtschaftlichen Unterricht an der Volksschule anstellen, ohne der Erziehungsdirektion Kenntnis zu geben. Die Einsendung des Stundenplanes an den Inspektor der Fortbildungsschule genügt nicht. Die Lehrkräfte für den hauswirtschaftlichen Unterricht der Volksschule haben dieselbe rechtliche Stellung wie die Arbeitslehrerinnen. Wenn eine Schulpflege eine Haushaltungslehrerin benötigt, so hat sie entweder der Erziehungsdirektion ein Gesuch um Abordnung einer Verweserin einzureichen oder eine im Besitze des zürcherischen Haushaltungslehrerinnen-patentes und Wahlfähigkeitszeugnisses befindliche Lehrerin provisorisch für ein Jahr oder definitiv für sechs Jahre zu wählen. **Von der Wahl ist der Erziehungsdirektion rechtzeitig Mitteilung zu machen.**

Zürich, den 20. Februar 1933.

Die Erziehungsdirektion.

Schweizerischer Lehrerbildungskurs für Knabendarbeit und Arbeitsprinzip in Luzern.

Der Schweizer. Verein für Knabendarbeit und Schulreform veranstaltet mit finanzieller Unterstützung des Bundes und unter Oberaufsicht der Erziehungsdirektion des Kantons Luzern vom 17. Juli bis 12. August 1933 in Luzern den 43. Schweiz. Bildungskurs für den Unterricht in Knabendarbeit und zur Einführung in das Arbeitsprinzip.

Anmeldungsformulare können bei der Kursdirektion (Lehrer Leo Blum, Maihofstraße 52, Luzern), bei der Kanzlei der Erziehungsdirektion und beim Pestalozzianum Zürich bezogen werden. Die Anmeldungen, denen eine besondere Empfehlung der Schulpflege beizugeben ist, sind bis spätestens 1. April 1933 der Kanzlei der Erziehungsdirektion, Rechberg, Zürich 1, einzusenden. Einer beschränkten Zahl von Teilnehmern, die im zürcherischen Schuldienst stehen, können Staatsbeiträge von Fr. 100—200 ausgerichtet werden. Gesuche um Zusicherung einer kantonalen Subvention sind ebenfalls bis zum 1. April 1933 der Erziehungsdirektion einzureichen.

Zürich, den 20. Februar 1933.

Die Erziehungsdirektion.

Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden.

1. Volksschule.

Neue Lehrstelle, auf Beginn des Schuljahres 1933/34 an der Primarschule Rorbas.

Wahlen

mit Antritt auf 1. Mai 1933:

Schule	Name und Heimatort der Gewählten	Bisher
Altstetten	a) Primarlehrer.	
	Bircher, Paul, von Zürich	Verweser
	Gubler, Hedwig, von Zürich	Verweserin
	Schelling, Rudolf, von Zürich	Verweser

Oerlikon	Krönert, Emil, von Thunstetten (Bern)	Lehrer in Feuerthalen
	Ochsner, Reinhard, von Oerlikon	Lehrer in Adliswil
	Stauber, Helene, von Zetzwil (Aarg.)	Lehrerin in Affoltern a. A. (Zwillikon)
Waltalingen (Guntalingen)	Hürlimann, Berta, von Zürich	Verweserin

b) Sekundarlehrer.

Oerlikon	Burkhardt, Hermann, von Lindau (Zeh.) und Lützelflüh (Bern)	Sek.-Lehrer in Uhwiesen
	Wohlgemuth, Arthur, von Oerlikon	Sek.-Lehrer in Rickenbach
Hedingen	Egli, Karl, von Hittnau	Sek.-Lehrer in Rümlang

Abgang von Lehrkräften.

Rücktritte auf 30. April 1933, unter Verdankung der geleisteten Dienste:

Primarlehrer.

Schule	Name	im Schuldienst seit:
Elgg	Stadelmann, Elisabeth *	1917
Dürnten (Tann)	Buxtorf, Clara **	1928
Neftenbach	Schellenberg, Hanna **	1923

Hinschide:

a) Primarlehrer.

Letzter Wirkungskreis	Name	Geburtsjahr	Schuldienst	Todestag
Winterthur	Huber, Karl	1861	1880—1927	21. Jan. 1933
Blinden- u. Taubstummenanst. Zch.	Fries, Ottilie	1871	1898—1925	26. Jan. 1933

b) Sekundarlehrer.

Flaach	Leemann, Heinrich	1856	1875—1918	22. Jan. 1933
Niederhasli	Bindschedler, Joh.	1864	1886—1927	31. Jan. 1933

* aus Gesundheitsrücksichten. ** wegen Verehelichung.

Vikariate im Monat Februar.

	Primar- schule			Sekundar- schule			Arbeit- schule		Total
	K	M	U	K	M	U	K	U	
Zahl der Vikariate am 1. Febr.	45	1	6	14	—	1	10	3	80
Neu errichtet wurden . . .	54	1	1	15	—	—	10	—	81
	99	2	7	29	—	1	20	3	161
Aufgehoben wurden . . .	56	—	2	17	—	1	10	1	87
Total der Vikariate Ende Febr.	43	2	5	12	—	—	10	2	74

K = Krankheit, M = Militärdienst, U = Urlaub

2. Höhere Lehranstalten.

Universität. Ernennungen. Zu Titularprofessoren werden ernannt: Privatdozent Dr. Arnold Escher; Privatdozent Dr. Hans Müller; Privatdozent Dr. August Hotz.

Wahl von Dr. Arnold Steiger, von Flawil (St. Gallen), zum außerordentlichen Professor für romanische Philologie mit eingehender Berücksichtigung der spanischen Sprache und Literatur an der philosophischen Fakultät I, mit Amtsantritt auf 16. April 1933.

Habilitationen. Auf Beginn des Sommersemesters 1933: Dr. E. Seiferle, Prosektor des veterinär-anatomischen Institutes der Universität Zürich, geboren am 4. Juli 1901, von Schaffhausen, für „Anatomie, Histologie und Embryologie; Dr. Ernst C. G. Stückelberg, geboren am 1. Februar 1905, von Basel, Assistent am Physikalischen Institut der Universität Basel, für „Theoretische Physik“.

Schenkung. Bei der Kasse der Universität sind durch Vermittlung von Prof. Dr. O. Juzi von ungenannter Seite anlässlich des Jubiläums der Universität folgende Schenkungen eingegangen: Fr. 1,000 für den Stipendienfonds der höheren Lehranstalten und Fr. 1,000 für die Unterstützungs-kasse (Darleihenskasse) der Studentenschaft. Die Schenkung wird hierdurch angelegentlich verdankt.

Seminar Küsnacht. Wahl von Dr. Fritz Rittmeyer, von Winterthur und St. Gallen, zum Professor für deutsche Sprache mit Amtsantritt am 1. Mai 1933.

3. Verschiedenes.

Festschrift zur Eröffnung des neuen Gewerbeschulhauses der Stadt Zürich. (Mitgeteilt.) Der durch die Gemeindeabstimmung vom 26. Januar 1930 bewilligte Bau eines Schulhauses für die Gewerbeschule der Stadt Zürich, dessen Kosten auf Fr. 6,490,000 veranschlagt sind, geht seiner Vollendung entgegen; im kommenden Frühjahr wird dessen Bezug durch Schule und Museum Tatsache werden.

Zur Erinnerung an dieses schulhistorische Ereignis gibt die städtische Schulbehörde auf den Zeitpunkt der Eröffnung des Schulhauses eine Festschrift heraus, die in einem Umfange von über hundert Quartseiten eingehend über die Entwicklung der Gewerbeschule bis zur Neuzeit, sowie über die Geschichte von Handwerk und Gewerbe orientieren wird. Neben diesem geschichtlichen Abschnitt enthält die Festschrift interessante Beiträge der Spaltenorgane des Schul- und des Bauwesens, sowie der bauleitenden Architekten über die Organisation der Gewerbeschule, die Baugeschichte des Schulhauses usw. Gebäudeansichten, Intérieurs, Pläne usw. werden die Festschrift bereichern.

Der Verkauf erfolgt zum Selbstkostenpreis; Bestellungen sind an das Schulwesen der Stadt Zürich zu richten.

Kurs höherer Kultur, Locarno. Vom 9. bis 15. April 1933 findet in Locarno ein Kurs für höhere Kultur statt. Das Kursgeld beträgt Fr. 10, für einzelne Tage Fr. 2. Die Bundesbahnen führen Samstag, den 8. April, Extrazüge nach dem Tessin aus. Die Teilnehmer am Kurse können diese Züge zu reduzierten Preisen benützen. Die Billette sind innert 10 Tagen für jeden beliebigen Zug zur Rückfahrt gültig. Prospekte und Anmeldungsformulare durch Prof. Théo Wyler, Villa Gloria, Bellinzona.

Neuere Literatur.

Die Schweiz in Lebensbildern. Band III, Wallis. Ein Lesebuch für Heimatkunde für Schweizerschulen, von Hans Wälti. Preis Fr. 8.—. Verlag H. R. Sauerländer & Co., Aarau.

Reformierter Glaube, von Max Frick. Eine Darstellung der biblischen Lehre an Hand des Heidelberger Katechismus, 180 Seiten. Preis Leinen Fr. 5.—. Verlag der Reformierten Schweizer Zeitung, Zürich.

Morceaux gradués et Lectures romandes, von Hans Hoesli. Preis Fr. 3.—. Verlag der Schweizer Sekundarlehrerkonferenz, Zürich.

Inserate.

An die Schulverwaltungen und die Lehrerschaft der Primarschulen und Sekundarschulen des Kantons Zürich.

Im Interesse einer raschen Spedition ist es wünschenswert, daß Bestellungen auf Lehrmittel, namentlich für größere Schulen, rechtzeitig, **womöglich schon im März**, eingesandt werden.

Vorgedruckte Bestellscheine können kostenlos von der unterzeichneten Verwaltung bezogen werden.

Für geteilte Schulen soll der **Gesamtbedarf an Lehrmitteln** zur Lieferung aufgegeben werden.

Aufträge können nur angenommen werden, wenn sie von der Schulverwaltung oder von einem bevollmächtigten Materialverwalter ausgehen; bestellende Lehrer haben das Visum der Schulverwaltung einzuholen.

Zürich, 20. Februar 1933.

Die kantonale Lehrmittelverwaltung.

An die Vorstände der Schülerbibliotheken.

Kunstmaler A. Oschwald, Rüschlikon, hat sich bereit erklärt, sein Werk „100 Kopien von Ölgemälden über die Verwendung des künstlichen Lichtes in den verschiedensten Zeiten“ den **Schülerbibliotheken des Kantons Zürich**, soweit der Vorrat reicht, **gratis** abzugeben. Bestellungen sind an den kantonalen Lehrmittelverlag, Turnegg, Zürich 1, zu richten.

Zürich, 13. Februar 1933.

Die Erziehungsdirektion.

Primarschule Erlenbach.

Offene Lehrstelle.

An hiesiger Primarschule ist die letztes Jahr neu geschaffene 5. Lehrstelle (1.—3. Klasse) auf Beginn des Schuljahres 1933/34 definitiv zu besetzen.

Bewerber (Lehrerinnen oder Lehrer) belieben ihre Anmeldungen unter Beilage der nötigen Ausweise und Angabe des letzten Wirkungskreises bis zum 16. März an den Präsidenten der Schulpflege, Robert Ledermann, einzusenden. Die Stelle ist provisorisch besetzt und die bisherige Verweserin wird als angemeldet betrachtet.

Die Schulpflege.

Sekundarschule Rümlang-Oberglatt.

Offene Lehrstelle.

Infolge Rücktrittes des bisherigen Inhabers ist an der hiesigen Sekundarschule auf Beginn des Schuljahres 1933/34 die erste Lehrstelle wieder neu zu besetzen. (Die kürzlich neu geschaffene, zweite Lehrstelle wird durch einen Verweser besetzt.)

Bewerber wollen ihre Anmeldung unter Beilage der Zeugnisse dem Präsidenten der Pflege, J. Maag, Stationsvorstand, Rümlang, bis zum 15. März 1933 einreichen.

Rümlang, den 15. Februar 1933.

Die Sekundarschulpflege.

Sekundarschule Neftenbach.**Offene Lehrstelle.**

Nachdem die Schulgemeindeversammlung Neftenbach den Antrag der Schulpflege auf definitive Besetzung der 2. Lehrstelle an der Sekundarschule genehmigt hat, wird diese Lehrstelle hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Schulpflege schlägt den zur Zeit amtenden Verweser zur Wahl vor.

Neftenbach, den 8. Februar 1933.

Die Schulpflege.

Arbeitschule Wald.**Offene Lehrstelle.**

Infolge Rücktrittes der bisherigen Inhaberin ist an der Primarschule Wald, Arbeitschule, eine Lehrstelle mit 24 Wochenstunden auf Beginn des neuen Schuljahres frei geworden.

Bewerberinnen für deren Wiederbesetzung wollen ihre Anmeldung unter Beilage von Zeugnissen bis zum 10. März an die Präsidentin der Frauenkommission, Frau Elmer-Luchsinger, einreichen, bei welcher auch weitere Auskunft zu erfragen ist.

Wald, den 14. Februar 1933.

Die Primarschulpflege.

Universität Zürich.**Promotionen.**

Die Doktorwürde wurde im Monat Februar, gestützt auf die abgelegte Prüfung und die nachfolgende bezeichnete Dissertation, verliehen:

Von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät:

Doktor beider Rechte.

Jöhr, Walter Adolf, von Bern: „Die öffentlich rechtlichen Formen der Arbeitslosenfürsorge auf Grund der Gesetzgebungen Deutschlands, der Schweiz und Frankreichs.“

Zeugin, Gottfried, von Zürich: „Das Jesuitenverbot der Schweizerischen Bundesverfassung.“

Zürich, 16. Februar 1933.

Der Dekan: D. Schindler.

Von der medizinischen Fakultät:

Vogel, Albert Alfr., von Kolliken (med. dent.): „Ein Beitrag zum Zahnbürstenproblem.“

Knaster, David, von Strzagowo (Polen): „Über doppelseitige stenosierende Pyelitis. Beitrag zur Frage der lokalen Schädigungen durch Pyelographie.“

Vannotti, Alfredo, von Bedigliora (Tessin): „Ergebnisse der Kapillaroskopie bei den Hypertensionen.“

Meyer, Martha, Frau, von Alphal (Schwyz): „Über die Magensyphilis mit einem kasuistischen Beitrag.“

Zürich, 16. Februar 1933.

Der Dekan: H. v. Meyenburg.

Von der philosophischen Fakultät I:

Wille, Gundalena, von Zürich und La Sagne: „Der Herzog von Augustenburg und die schleswig-holsteinische Erhebung des Jahres 1848.“

Rietmann, Ch. Ernst, von Stein a. Rh. und Lustdorf (Thurgau): „Vision et mouvement chez Stéphane Mallarmé.“

Zürich, 16. Februar 1933.

Der Dekan: Th. Spöerrli.